

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elvira Drobinski-Weiß, Dr. Wilhelm Priesmeier, Ulrich Kelber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/838 –

Zum Stellenwert des Vorsorgeprinzips beim Umgang mit nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Konstrukten**Vorbemerkung der Fragesteller**

Nach geltendem Recht dürfen in der Europäischen Union (EU) nicht zugelassene gentechnisch veränderte Organismen (GVO) grundsätzlich nicht verwendet werden. Dabei handelt es sich um GVO, deren Sicherheit für Gesundheit und Umwelt in der EU nicht überprüft worden ist oder bei denen diese Überprüfungen noch nicht abgeschlossen sind. Für diese GVO gibt es keinen Schwellenwert, auch für Futtermittel gilt die sogenannte Nulltoleranz. Das entspricht dem Vorsorgeprinzip, das den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt gewährleistet.

Da in der EU und auch in Deutschland nicht ausreichend eiweißhaltige Futterpflanzen angebaut werden, importiert die Futtermittelindustrie vor allem gentechnisch veränderte Soja und Sojaschrot aus den USA, Argentinien und Brasilien in großen Mengen. Von Futtermittelindustrievertretern, von Teilen der Lebensmittelindustrie und von Landwirtschaftsverbänden wie dem Deutschen Bauernverband als Interessenvertreter der Anbieter und Anwender dieser GVO-Futtermittel wird die Nulltoleranz-Regelung immer wieder in Frage gestellt. Stattdessen wird gefordert, dass nicht zugelassene GVO in importierten Futtermitteln bis zu einem bestimmten Prozentsatz toleriert werden sollen. Argumentiert wird damit, dass viele in den Exportländern zu Futterzwecken angebaute GVO in der EU nicht zugelassen seien und in diesen Ländern eine Trennung zwischen in der EU zugelassenen und nicht zugelassenen Sojasorten nicht gewährleistet werden könne. Da das Vorhandensein von nicht in der EU zugelassenen GVO im Futtermittel zur Zurückweisung der Lieferung führt, sei die ausreichende Versorgung mit eiweißhaltigen Futtermitteln gefährdet.

Nachforschungen und Antworten der Bundesregierung auf entsprechende Anfragen in 2008 und 2009 haben aber ergeben, dass es in den letzten fünf Jahren lediglich 53 Fälle von Futtermittelladungen gab, die mit nicht zugelassenen GVO verunreinigt waren. Bezogen auf das Gesamtvolumen der in die EU importierten Soja von 32 Millionen waren maximal 0,2 Prozent verunreinigt. Ungefähr 90 Prozent der betroffenen Lieferungen stammten aus den USA. In

Ländern wie Argentinien und Brasilien scheint die Trennung der Warenströme und Vermeidung von Verunreinigungen kaum Probleme zu bereiten.

Die Nulltoleranz für nicht zugelassene GVO hat sich als Vorsorgemaßnahme zum Schutz von Mensch und Umwelt in der Praxis bewährt, ohne die Futtermittelversorgung zu gefährden. Dennoch haben die Regierungsfraktionen der CDU, CSU und FDP Änderungen an der Regelung angekündigt.

1. Welche Änderungen plant die Bundesregierung hinsichtlich der Nulltoleranz-Regelung?

Soll mit der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vereinbarten Festlegung offizieller Probenahme- und Nachweismethoden ein Toleranzwert für nicht zugelassene GVO eingeführt werden?

2. Sind entsprechende Änderungen auch für andere Bereiche, z. B. Lebensmittel vorgesehen?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Es ist derzeit nicht vorgesehen, die im Gemeinschaftsrecht festgelegte Nulltoleranz-Regelung zu ändern. Die Bundesregierung beabsichtigt, eine für Wirtschaft und Überwachung praktikablere Anwendung der im Gemeinschaftsrecht festgelegten Nulltoleranz zu ermöglichen.

Offizielle Probenahme- und Nachweisverfahren, Leistungskriterien, Analyseparameter, Messunsicherheit, Verfahren zur Validierung der Probenahme- und Analysemethoden und Regeln für die Auslegung der Ergebnisse können auf der Grundlage des Artikels 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz festgelegt werden. Amtliche Probenahme- und Nachweismethoden können in Deutschland auch auf der Grundlage des § 28b des Gentechnikgesetzes (GenTG) und des § 64 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches festgelegt werden.

Das bedeutet, dass neben einer nationalen Regelung über Anpassungen der einschlägigen Bundesgesetze auch und gerade die Option einer Gemeinschaftsregelung besteht. Diese würde dem Gesichtspunkt des europäischen Binnenmarktes besser als eine nationale Regelung Rechnung tragen können. Die Europäische Kommission prüft schon seit längerem, wie ein gemeinschaftlich einheitliches Probenahme- und Nachweisverfahren mit einer vorgegebenen Empfindlichkeit für die Überwachung verbindlich festgelegt werden kann, ohne dass ein entsprechender Kommissionsvorschlag dem zuständigen Komitee bisher vorgelegt wurde. Der Vorschlag der Kommission wird, sobald er vorliegt, von der Bundesregierung geprüft werden.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen plant die Kommission, einen Vorschlag vorzulegen, der sich auf Futtermittel bezieht.

3. Für welche GVO sollen die Änderungen gelten, bzw. welche Bedingungen müssen diese hinsichtlich des Stands ihres Zulassungsverfahrens in der EU und des Standards des Zulassungsverfahrens im jeweiligen Herkunftsland erfüllen?

Ein Vorschlag der Kommission ist den Mitgliedstaaten noch nicht vorgelegt worden.

4. Wie wird sichergestellt, dass alle weltweit als Lebens- bzw. Futtermittel angebauten und somit möglicherweise in einer Futtermittellieferung enthaltenen GVO bekannt sind und mit entsprechenden Testverfahren erkannt werden können?

Die Entwicklung auf den Weltmärkten läuft den Nachweismöglichkeiten für GVO in der Europäischen Gemeinschaft voraus. Die Erfahrung hat gezeigt, dass nicht sichergestellt werden kann, dass den Überwachungsbehörden für alle möglicherweise in einer Lieferung aus Drittstaaten enthaltenen GVO Nachweisverfahren zur Verfügung stehen. Zur Erweiterung des Spektrums der nachweisbaren genetischen Veränderungen bedarf es daher ständiger Entwicklungsarbeit der Überwachung. Hier sind sowohl die Bundesländer, der Bund als auch die Gemeinschaft aktiv. Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG stellt die Kommission sicher, dass auf Gemeinschaftsebene ein zentrales Register eingerichtet wird, in dem alle verfügbaren Sequenzinformationen und Referenzmaterialien zu GVO erfasst werden, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden dürfen. Das Register enthält auch, soweit verfügbar, entsprechende Informationen über nicht in der Europäischen Union zugelassene GVO. Letzteres beinhaltet insbesondere entsprechende Informationen über solche GVO, für die in der Gemeinschaft ein Antrag auf Inverkehrbringen gestellt, aber noch nicht beschieden worden ist.

Die Bundesregierung strebt einheitliche Probenahme- und Nachweisverfahren auch auf internationaler Ebene an, sowohl auf der Ebene der Normung (CEN und ISO) sowie im Rahmen der Aktivitäten des Codex-Komitees für Analyse- und Probenahmeverfahren (CCMAS).

5. Wie sind die Änderungen mit der Einhaltung des Vorsorgeprinzips zu vereinbaren?
6. Wie wird die Gefahr eingeschätzt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher an der Sicherheit solcher GVO zweifeln, bzw. kann die Akzeptanz des EU-Zulassungsverfahrens bei den Bürgerinnen und Bürgern darunter leiden, wenn ein Toleranzwert für nicht nach diesem Verfahren zugelassene GVO eingeführt wird?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Die Fragen 5 und 6 lassen sich erst beantworten, wenn der Vorschlag der Kommission vorliegt.

7. Welche Belastungen könnten im Falle einer Verunreinigung in der Lebensmittelkette durch nicht zugelassene GVO aus Futtermitteln für die Lebensmittelbranche entstehen, und wie ist dies mit dem Koexistenzgedanken zu vereinbaren?

Es ist davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen für die Lebensmittelbranche durch eine für Futtermittel geltende Regelung nicht verändern.

Ein Zusammenhang mit dem Koexistenzgedanken wird nicht gesehen.

8. Was geschieht, wenn sich ein bereits eingeführter nicht zugelassener GVO als gesundheitlich bedenklich erweist?

Wie wird die Rückverfolgbarkeit gewährleistet, und wer haftet?

Dies hängt von der konkreten Ausgestaltung der Neuregelung und dem jeweiligen Sachverhalt im Einzelfall ab. Nach gegenwärtiger Rechtslage besteht nach § 32 GenTG Anspruch auf Schadensersatz, wenn jemand infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, einen Schaden erleidet und zwar auch dann, wenn der Verursacher alle Vorschriften eingehalten hat. Kommen nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls mehrere Verursacher in Betracht, so ist jeder für die Beeinträchtigung verantwortlich. Neben dem Gentechnikgesetz ist grundsätzlich auch eine Haftung nach den zivilrechtlichen Vorschriften der §§ 823 ff., 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und nach dem Produkthaftungsgesetz möglich.

Nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 tragen die Futtermittelunternehmer die Verantwortung für die von ihnen eingeführten, erzeugten, verarbeiteten, hergestellten oder vertriebenen Futtermittel. Erkennt ein Futtermittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Produkt den Anforderungen an die Sicherheit nicht entspricht, so ist er verpflichtet, unverzüglich Verfahren einzuleiten, um das betreffende Produkt vom Markt zu nehmen und muss die zuständigen Behörden unterrichten, ggf. auch die Verbraucher.

Die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gelten auch für diese Futtermittel. Die Rückverfolgbarkeit ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.

9. Welche Auswirkungen hat das Fehlen von Haftungsregelungen im internationalen Handel mit GVO?

Welche Vorschläge gibt es für das geplante Zusatzprotokoll zum Biosicherheits-Protokoll zur Regelung der Haftungsfragen, welches in diesem Jahr verabschiedet werden soll?

Dem 5. Treffen der Vertragsparteien des Protokolls über die biologische Sicherheit vom 11. bis 15. Oktober 2010 in Nagoya, Japan, soll ein Entwurf mit Haftungsregelungen vorgelegt werden. Diese Regelungen sollen in einem Zusatzprotokoll in Form von verwaltungsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden, mit deren Hilfe Staaten im Falle eines Schadens an der Biodiversität durch GVO die notwendigen Maßnahmen treffen können. Des Weiteren soll der Konferenz ein Entwurf für Richtlinien zur zivilrechtlichen Haftung vorgelegt werden.

Gegenstand dieser Regelungen ist der Schutz des Erhaltes und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt bei der Nutzung von GVO, insbesondere bei deren grenzüberschreitendem Transport. Für den Bereich der EU sind diese Sachverhalte durch die EU-Umwelthaftungsrichtlinie und die nationalen Umsetzungsgesetze erschöpfend geregelt. Eine Haftungslücke besteht nicht.

10. Sind die Änderungen im Umgang mit nicht zugelassenen GVO gegebenenfalls auch ohne entsprechende Überarbeitung der Nulltoleranz-Regelung auf EU-Ebene als nationale Regelung geplant?

Falls ein Vorschlag der EU nicht vorgelegt wird, ist vorgesehen, eine nationale Regelung zu erlassen.

11. Ist ein nationaler Alleingang in Sachen Nulltoleranz mit dem EU-Recht vereinbar, und welche Notwendigkeit wird dafür gesehen?

Mangels einer EU-Regelung kann nach einer ersten Prüfung eine nationale Regelung erlassen werden. Das ergibt sich aus dem Kaskadenmodell des Absatzes 1 des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz. Danach müssen die bei den amtlichen Kontrollen verwendeten Probenahme- und Nachweisverfahren vorrangig den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften genügen. Falls keine solchen Vorschriften bestehen, müssen sie den international anerkannten Regeln oder Protokollen, zum Beispiel denen, die das Europäische Komitee für Normung (CEN) zugelassen hat oder den nach einzelstaatlichem Recht vereinbarten Regeln genügen. Falls keine derartigen Regeln oder Protokolle bestehen, müssen sie zumindest anderen für den Zweck geeigneten oder gemäß wissenschaftlichen Protokollen entwickelten Verfahren genügen.

12. Wie wird im Falle eines nationalen Alleingangs die Gefahr eines Imageschadens für Produkte aus Deutschland eingeschätzt?

Die Wahrscheinlichkeit, dass bei einem nationalen Alleingang ein Imageschaden für Produkte aus Deutschland eintreten wird, wird als gering eingeschätzt.

13. Haben Verbraucherinnen und Verbraucher das Recht auf „Wahrheit und Klarheit“ bei der Kennzeichnung bzw. zu erfahren, ob Produkte wie Milch, Eier oder Fleisch von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen gefüttert wurden?

Ja. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Wahlfreiheit der Verbraucher und Verbraucherinnen sicherzustellen. Deshalb strebt die Bundesregierung zur Schaffung einer umfassenden Verbrauchertransparenz eine entsprechende Positivkennzeichnung (Prozesskennzeichnung) auf europäischer Ebene an.

14. Wie werden Verbraucher beim Einkauf erkennen können, ob z. B. bei der Erzeugung der Milch Futtermittel verwendet wurden, die Anteile nicht zugelassener gentechnisch veränderter Pflanzen enthielten?

Ist eine Kennzeichnung geplant?

Einer derartigen Pflichtkennzeichnung stehen zurzeit die Regelungen des Gemeinschaftsrechts in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel entgegen. Zwar sieht diese Verordnung eine Kennzeichnung von Lebensmitteln und Futtermitteln vor, die genetisch veränderte Organismen sind, solche Organismen enthalten oder aus solchen Organismen hergestellt worden sind. Eine Pflichtkennzeichnung von Produkten von Tieren, die mit solchen gekennzeichneten Futtermitteln gefüttert wurden, sieht das geltende EU-Recht nicht vor. Zur Schaffung einer umfassenden Verbrauchertransparenz strebt die Bundesregierung eine entsprechend umfassende Positivkennzeichnung (Prozesskennzeichnung) auf europäischer Ebene an.

15. Wie wird der Vorschlag des Deutschen Bauernverbandes bewertet, einen Toleranzwert von 0,5 Prozent für nicht zugelassene GVO einzuführen?

Die Bundesregierung bewertet diesen Vorschlag als einen Beitrag in der Diskussion.

16. Wie wird die Einschätzung des Deutschen Bauernverbandes beurteilt, dass die Landwirte gern mehr Leguminosen anbauen würden, aber es fehle an leistungsfähigen Sorten?
17. Wie soll der Anteil des eiweißhaltigen Futterpflanzenanbaus in Deutschland und in der EU erhöht und mehr Unabhängigkeit vom internationalen Futtermittelmarkt erreicht werden?

Die Einschätzung des Deutschen Bauernverbandes trifft nach Auffassung der Bundesregierung nur begrenzt zu. Für die Anbauentwicklung der Eiweißpflanzen in Deutschland ist das Zusammenwirken mehrerer Faktoren verantwortlich. Neben leistungsfähigen Sorten sind auch betriebswirtschaftliche Aspekte (relative Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Anbaukulturen und Eiweißfuttermitteln, insbesondere Soja) sowie ackerbauliche Gründe (vorteilhafter Vorfruchtwert, hohe Selbstunverträglichkeit, Anfälligkeit von Krankheiten) und tierernährungsphysiologische Gründe (Protein Zusammensetzung, Gehalt an Glucosinolaten und anderen sekundären Inhaltsstoffen) von Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) werden nach Entkopplung der Direktzahlungen für Eiweißpflanzen ab 2012 insbesondere Fördermaßnahmen der 2. Säule, die den Anbau von Eiweißpflanzen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen begünstigen, an Bedeutung gewinnen. Bereits heute stehen hierfür Fördermaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zur Verfügung und können von den Bundesländern – insbesondere im Rahmen der 2. Säule der GAP über ihre Entwicklungsprogramme – umgesetzt werden.

18. Welche Relevanz werden den Prognosen der im „Grainclub“ zusammengeschlossenen Verbände der Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft beigemessen, nach denen im Falle des Festhaltens an der Nulltoleranz für nicht zugelassene GV-Konstrukte zunächst von einem Verlust von 3,5 bis 5 Mrd. Euro für den Zeitraum von Juni 2009 bis März 2010 die Rede war, und seit kurzem von 200 bis 400 Mio. Euro Verlust für die Lebensmittel- und Futtermittelindustrie ausgegangen wird?

Welche Kenntnisse liegen über die Grundlagen der Berechnungen vor?

Zur Versorgung mit Proteinfuttermitteln sind in der vergangenen Zeit verschiedene Studien mit unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen von diversen Verfassern angefertigt worden. Eine Bewertung nimmt die Bundesregierung nicht vor.

